

Moers, 09.07.2019

Liebe beschäftigte Mitarbeiter und Bewohner der CWWN,
sehr geehrte Angehörige und Betreuer,

am 18. Juni 2019 sind über 330 Angehörige und gesetzlich bestellte Betreuer unserer Einladung zu einer weiteren Angehörigenversammlung zum BTHG gefolgt. Bereits vorher hatte die von Ihnen gewählte Angehörigenvertretung unseren Vorschlägen zur Antragsabwicklung komplett zugestimmt. Die CWWN schlagen vor, dass wir weitgehend alle von den Behörden geforderten Unterlagen für Sie zunächst vorbereiten. In einem weiteren Schritt werden wir vier Termine anbieten, bei denen Sie im direkten Kontakt mit einem Mitarbeiter der CWWN diese unterschreiben können. Diese Termine finden wahrscheinlich statt am

30. August - 31. August - 6. September und 7. September 2019

jeweils vor- und nachmittags in den Wohneinrichtungen, wobei Sie einen Termin frei wählen können. Wenn Sie als Betreuer für mehrere Bewohner verschiedener Wohneinrichtungen tätig sind, können Sie alle Unterlagen bei einem Termin unterschreiben. Die genauen Orte und Zeiten teilen wir Ihnen rechtzeitig im August mit.

Danach würden wir als CWWN die Unterlagen dann komplett an die entsprechenden Behörden schicken.

Durch den zustimmenden Applaus bei der Angehörigenversammlung und viele persönliche Reaktionen, die uns erreicht haben, wurde für uns deutlich, dass Sie als Angehörige/gesetzlich bestellte Betreuer diese Serviceleistung der CWWN sehr begrüßen. An dieser Stelle möchten wir uns für das darin zum Ausdruck gekommene Vertrauen bedanken.

Auf unserer Homepage haben wir die bisherigen zwei Informationsbriefe und auch unsere Präsentation aus der Angehörigenversammlung vom 18.06.2019 veröffentlicht, so dass Sie diese gerne noch einmal nachlesen können unter <https://www.cwwn.de/cwwn/aktuelles/presse>.

Durch die sogenannte „Trennung der Leistungen“ finanzieren zukünftig nicht mehr der LVR, sondern die Sozialämter über die Grundsicherung Miete, Nebenkosten, Lebensunterhalt, Barmittel und das Kleidergeld jedes Bewohners sowie das Mittagessen in der Werkstatt, wenn ein Grundsicherungsanspruch vorliegt. Um diese Zahlungen möglichst einfach abzuwickeln, empfehlen wir Ihnen mit ausdrücklicher Zustimmung der Angehörigenvertretung dringend, soweit wie möglich die Zahlung dieser Beträge an uns abzutreten.

Dies bedeutet, dass mit Ihrer schriftlichen Zustimmung die meisten Zahlungen direkt vom Sozialamt auf das Konto der CWWN erfolgen. Bei den Barmitteln, dem Kleidergeld und dem Geld für das Mittagessen in der Werkstatt ist dies leider nach derzeitigem Stand rechtlich nicht möglich. Diese Gelder erhalten Sie zukünftig auf ein von Ihnen angegebenes Konto des Betreuten bzw. Bewohners direkt vom Sozialamt und müssen es dann unverzüglich möglichst per Dauerauftrag an die CWWN weiterüberweisen. Dies betrifft nicht den Mehrbedarf für das Mittagessen, da wir den Betrag dafür direkt vom Werkstattlohn abziehen werden. Wie bisher bieten wir an, den Barbetrag und das Kleidergeld treuhänderisch für unsere Bewohner zu verwalten.

Bei denjenigen Bewohnern, die bereits Anspruch auf eine Rente haben, wurde diese bislang direkt an den Landschaftsverband übergeleitet. Zukünftig wird die Rente auf ein Konto der Bewohner/des gesetzlich bestellten Betreuers überwiesen und muss dann ggf. für Miete, Nebenkosten usw. an uns per Dauerauftrag weitergezahlt werden.

All das klingt zunächst sehr kompliziert und ist leider auch aufwendiger als das bisherige Verfahren. Aber durch die rechtlichen Veränderungen im Bundesteilhabegesetz müssen wir uns dem stellen. Um dies für Sie und uns möglichst einfach zu gestalten, stellen wir Ihnen im Folgenden stichwortartig die verschiedenen Unterlagen und Anträge für die Bewohner unserer Wohneinrichtungen vor, die wir für Sie vorbereiten, so dass Sie sich hierbei derzeit um nichts kümmern müssen:

- ein vom LVR vorbereiteter Kurzantrag zur Grundsicherung mit allen persönlichen Daten
- ein neuer Wohn- und Betreuungsvertrag mit allen Anlagen
- mögliche Anträge für Mehrbedarfe, z. B. für das Mittagessen in der Werkstatt
- eine Vereinbarung zur Teilnahme am Mittagessen in der Werkstatt
- Abtretungserklärungen, damit eine direkte Zahlung an die CWWN erfolgen kann
- einen Brief, mit dem die Überleitung der Rente auf Ihr Konto beantragt wird
- evtl. ein Attest bei Ernährung mit erhöhtem Kostenaufwand
- und evtl. eine Kopie des Schwerbehindertenausweises bei Merkzeichen aG bzw. G.

Was sollten Sie bereits jetzt für Ihren Betreuten, der in einer CWWN Wohneinrichtung lebt, erledigen?

1. Ende Juli werden die neuen, aktuellen Rentenbescheide verschickt. Für den Antrag brauchen wir eine Kopie des Rentenbescheides. Bitte schicken Sie diesen Anfang August an die Wohneinrichtung.
WICHTIG: Warten Sie unbedingt ab, bis der aktuelle Rentenbescheid ca. Ende Juli neu an Sie verschickt worden ist und kopieren Sie nicht einen alten Rentenbescheid.
2. Soweit noch nicht vorhanden bzw. geschehen, richten Sie bitte ein Konto auf den Namen des Bewohners ein. Dies brauchen Sie, um die Zahlungen des Sozialamtes und evtl. des Rentenversicherungsträgers zu bekommen, die nicht an uns abtretbar sind. Dieses Konto muss kein neues sein und kann auch für andere Zahlungsvorgänge verwendet werden. Hier ist es jedoch sehr wichtig, dass eine ordnungsgemäße Abwicklung über dieses Konto möglich ist. Die anfallenden Kontoführungsgebühren müssen vom Kontoinhaber / Bewohner selber getragen werden.
GANZ WICHTIG: Spätestens Ende August brauchen wir für die rechtzeitige Antragstellung von Ihnen die Kontonummer. Bitte teilen Sie diese den Wohneinrichtungen mit.

Was müssen die beschäftigten Mitarbeiter bzw. ihre Angehörigen/gesetzlich bestellten Betreuer tun, die nur in den Werkstätten arbeiten und nicht in einer CWWN-Wohneinrichtung leben?

1. Derzeit müssen Sie noch nichts unternehmen.
2. Wir werden Ihnen im Laufe des Septembers mitteilen, wie und wo Sie den Antrag auf Mehrbedarf für das Mittagessen in der Werkstatt stellen müssen. Gleichzeitig werden wir Ihnen dann eine Vereinbarung zwischen uns und Ihnen anbieten, mit dem das Mittagessen in der Werkstatt geregelt ist.
Da alle beschäftigten Mitarbeiter der Werkstätten, die nicht in einer CWWN-Wohneinrichtung leben, bereits ein eigenes Konto für den Werkstattlohn haben, kann auf dieses Konto zukünftig auch der Mehrbedarf für das Mittagessen überwiesen werden. Nach derzeitigem Stand brauchen Sie daher kein neues Konto zu eröffnen.

Derzeit sind die Verhandlungen zum sogenannten „Landesrahmenvertrag“ noch nicht komplett abgeschlossen. Sowohl die Kommunen wie die Kreise Wesel, Kleve und die Stadt Duisburg als auch der LVR bereiten sich intensiv auf die Umstellung vor. Noch sind viele Fragen zu rechtlichen Auslegungen, dem Antragsverfahren und zur Finanzierung nicht vollständig geklärt.

Wie bereits im letzten Informationsbrief geschrieben, haben wir Frau Kirsten Seidel -eine langjährige Mitarbeiterin der CWWN- damit beauftragt, Ihnen bei Bedarf unterstützend zur Seite zu stehen. Sie erreichen Frau Seidel per E-Mail über BTHG@cwwn.de. Sie können jedoch auch in der Wohneinrichtung oder Werkstatt eine Telefonnummer angeben, auf der Sie Frau Seidel dann zurückrufen wird.

Mit freundlichen Grüßen

W. Teschner
Geschäftsführung

A. Lattenkamp
Geschäftsführung